

# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

6. Stück vom Jahre 1882.

---

### §. XI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 30. März 1882.

die Tariffätze für Erstattungs-Forderungen zwischen inländischen  
Armenverbänden betreffend.

Zur Beseitigung von Zweifeln, die bei Handhabung der Bekanntmachung vom 28. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 105), betreffend die Tariffätze für Erstattungs-forderungen zwischen inländischen Armenverbänden, entstanden sind, wird hiermit bestimmt,

daß neben den Tariffätzen von 80 Pfg. und 20 Pfg. für jeden Tag (Lit. A und B der Bekanntmachung), erhebliche außerordentliche Mehraufwendungen, die in Verwundungsfällen oder bei schweren oder ansteckenden Krankheiten nothwendig geworden sind, besonders berechnet und zur Erstattung liquidirt werden können.

Rudolstadt, den 30. März 1882.

**Fürstlich Schwarzb. Ministerium.**

v. Vertrat.